



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Sofort

Abteilung II/6

GZ. 11 1206/9-II/6/01/2J)

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1017 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Achbearbeiter:
Werner Pollak
Telefon:
3 (0)1-514 33/1537
Internet:
Werner.Pollak@bmf.gv.at
QVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird;
Begutachtungsentwurf

Unter Bezugnahme auf den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/003-VI/4/2001, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird, werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Beilage

17. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/6

GZ. 11 1206/9-II/6/01

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiter:
Werner Pollak
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1537
Internet:
Werner.Pollak@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird;
Begutachtungsentwurf
do. Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/003-V/4/2001

Zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wird aus haushaltrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Vorblatt

Zu "Kosten" (Darstellung der finanziellen Auswirkungen)

Im Hinblick auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes wären die Kosten für die Rechtsaufsicht durch den Bundeskommunikationssenat jenem Ressort konkret zuzuordnen (Voranschlagsansatz), welches diesen Aufwand zu tragen hat.

Weiters wird im Zusammenhang mit den Ausführungen, wonach durch das Gesetz dem Bund keine Mehrkosten entstehen, davon ausgegangen, dass die Gerichte, insbesondere die Strafgerichte, nicht in einem höheren Maße als bisher in diesem Bereich in Anspruch genommen werden.

2. Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil

Ein entsprechender Hinweis auf den Konsultationsmechanismus, BGBI. I Nr. 35/1999, sollte noch aufgenommen werden.

Zu "Kosten" (Darstellung der finanziellen Auswirkungen)

Auf die unter Pkt. 1 "Zum Vorblatt" stehenden Ausführungen wird hingewiesen.

3. Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil**Zu "Zu § 1":**

HoE bezieht sich der dritte Absatz betreffend "Online-Dienste" auf § 2 und sollte daher dort eingefügt werden.

Zu "Zu § 19 Abs. 3":

Beim vorgesehenen Auslagenersatz für die Mitglieder erschien eine Orientierung an der Reisegebührenvorschrift des Bundes zweckmäßig.

Zu zu § 19 Abs. 4:

Hier wird auf "Vergütungen für Stiftungsräte" verwiesen, obwohl eine solche Bestimmung im Gesetzesentwurf nicht aufscheint. Um Klarstellung wird gebeten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

17. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peklo Or.